

Interner Verteilerschlüssel:

- (A) Veröffentlichung im ABl.
(B) An Vorsitzende und Mitglieder
(C) An Vorsitzende
(D) Keine Verteilung

**Datenblatt zur Entscheidung
vom 17. Januar 2007**

Beschwerde-Aktenzeichen: T 0883/05 - 3.4.03

Anmeldenummer: 98100653.9

Veröffentlichungsnummer: 0857984

IPC: G01V 3/12

Verfahrenssprache: DE

Bezeichnung der Erfindung:

Vorrichtung zum Erkennen der Existenz von Fahrzeugteilen

Anmelder:

Bayerische Motoren Werke Aktiengesellschaft

Einsprechender:

-

Stichwort:

-

Relevante Rechtsnormen:

EPÜ Art. 54

Schlagwort:

"Neuheit (verneint)"

Zitierte Entscheidungen:

-

Orientierungssatz:

-



Aktenzeichen: T 0883/05 - 3.4.03

ENTSCHEIDUNG
der Technischen Beschwerdekammer 3.4.03
vom 17. Januar 2007

Beschwerdeführer: Bayerische Motoren Werke Aktiengesellschaft
D-80788 München (DE)

Vertreter: -

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Prüfungsabteilung des Europäischen Patentamts, die am 11. Februar 2005 zur Post gegeben wurde und mit der die europäische Patentanmeldung Nr. 98100653.9 aufgrund des Artikels 97 (1) EPÜ zurückgewiesen worden ist.

Zusammensetzung der Kammer:

Vorsitzender: R. G. O'Connell
Mitglieder: V. L. P. Frank
T. Bokor

Sachverhalt und Anträge

- I. Die Beschwerde richtet sich gegen die Entscheidung der Prüfungsabteilung, die europäische Patentanmeldung Nr. 98 100 653.9 wegen mangelnder Neuheit gegenüber dem durch das Dokument EP 0 657 836 A (=D1) belegten Stand der Technik zurückzuweisen (Artikel 54 EPÜ).
- II. Die Beschwerdeführerin beantragte, die angefochtene Entscheidung aufzuheben und ein Patent im Umfang der Patentansprüche gemäß dem Haupt- oder 1. oder 2. Hilfsantrag zu erteilen. Hilfsweise beantragte sie die Anberaumung einer mündlichen Verhandlung.
- III. In einem begründeten Bescheid, der als Anhang zur Ladung der mündlichen Verhandlung vom 10. Januar 2007 abgeschickt wurde, teilte die Kammer der Beschwerdeführerin ihre vorläufige Meinung mit, dass die Neuheit der Vorrichtungen des jeweiligen Anspruchs 1 dieser Anträge nicht gegeben sei.
- Mit Schreiben vom 20. Dezember 2006 teilte die Beschwerdeführerin der Kammer mit, dass sie den Antrag auf mündliche Verhandlung zurückziehe und beantragte die Rückkehr in das schriftliche Verfahren.
- IV. Die mündliche Verhandlung wurde abgesagt.

Entscheidungsgründe

1. Die Beschwerde ist zulässig.

2. Die vorläufige Meinung der Kammer weshalb die Vorrichtung gemäß Anspruch 1 aller Anträge gegenüber dem Dokument D1 nicht neu sei (Artikel 54 EPÜ) wurde der Beschwerdeführerin durch den begründeten Bescheid der Kammer mitgeteilt.
3. Die Beschwerdeführerin hat keine Argumente bezüglich dieses Einwands vorgebracht. Nach erneuter Überprüfung des Falles und unter ausdrücklicher Bezugnahme auf den Bescheid sieht die Kammer keine Gründe, von der darin dargelegten vorläufigen Feststellung der mangelnden Neuheit der beanspruchten Vorrichtungen abzurücken.
4. Den Anträgen der Beschwerdeführerin kann daher nicht stattgegeben werden.

Entscheidungsformel

Aus diesen Gründen wird entschieden:

Die Beschwerde wird zurückgewiesen.

Die Geschäftsstellenbeamtin:

Der Vorsitzende:

S. Sánchez Chiquero

R. G. O'Connell